

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Erweiterung des Steinbruchs „Deisenstein“ in der Gemarkung Schwabthal, Stadt  
Bad Staffelstein, um 8,36 Hektar in nordöstliche Richtung durch die Firma  
Steinwerke Kaider Neupert-Kalk GmbH & Co.KG, Albert-Neupert-Str. 6, 96231 Bad  
Staffelstein**

- I. Die Firma Steinwerke Kaider Neupert-Kalk GmbH & Co.KG, Albert-Neupert-Straße 6, 96231 Bad Staffelstein, hat beim Landratsamt Lichtenfels die wesentliche Änderung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) des Steinbruchs „Deisenstein“ bei Kümmersreuth durch Erweiterung um 8,36 Hektar in nordöstliche Richtung (Grundstücke Fl.Nrn. 360, 361, 362, 363, 364, 366, 368, 369, 370, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 382, 383, 395, 396, 396/2, 396/3 und 396/4 der Gemarkung Schwabthal) beantragt.

Das Vorhaben wurde bereits am 25.08.2023 im Amtsblatt des Landkreises Lichtenfels, auf der Internetseite des Landkreises Lichtenfels sowie im UVP-Portal Bayern öffentlich bekannt gemacht.

Der immissionsschutzrechtliche Antrag und die Unterlagen lagen in der Zeit von Mittwoch, den 06.09.2023 bis einschließlich Donnerstag, den 05.10.2023 während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Lichtenfels, Nebengebäude, Kronacher Straße 28, 96215 Lichtenfels, im Zimmer 208, sowie bei der Stadt Bad Staffelstein, Stadtbauamt, Oberauer Straße 13, 96231 Bad Staffelstein im Zimmer Nr. 1.03 zur Einsichtnahme aus. Zusätzlich waren der immissionsschutzrechtliche Antrag sowie die Unterlagen im genannten Zeitraum auf der Internetseite des Landkreises Lichtenfels unter der Rubrik *Landratsamt - Umwelt* einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben konnten in der Zeit von Mittwoch, den 06.09.2023 bis einschließlich Montag, den 06.11.2023 schriftlich oder elektronisch bei den vorgenannten Stellen erhoben werden.

Im Rahmen der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung zu dem Antrag sind gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben worden. Das Landratsamt Lichtenfels hat daher entschieden, dass die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller, sowie mit denjenigen, die Einwendungen im Verfahren erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert werden (vgl. § 10 Abs. 4 Nr. 3, § 10 Abs. 6 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV). Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

- II. Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Vorhabens am 25.08.2023 wurde avisiert, dass der Erörterungstermin am Mittwoch, den 17.01.2023 ab 09:30 Uhr stattfindet. Im förmlichen Genehmigungsverfahren zum o.g. Antrag nach § 16 Abs. 1 BlmSchG zeichnet sich aufgrund der Komplexität des Verfahrens ab, dass der Genehmigungsbehörde die Stellungnahmen der beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich durch das beantragte Vorhaben berührt wird, erst frühestens zum Jahresende 2023 vollständig vorliegen. Ein genauer Stichtag, an dem die Vollständigkeit erreicht wird, kann jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden. Des Weiteren bedürfen die Inhalte der eingegangenen Einwendungen einer umfassenden Betrachtung im Vorfeld des Erörterungstermins. Dafür wurden bereits die Stellen, deren Aufgaben- und Fachbereich von den Inhalten der Einwendungen berührt wird, nochmals um fachliche Erläuterung gebeten. Eine abschließende fachliche und rechtliche Würdigung der einzelnen Einwendungen kann jedoch erst erfolgen, wenn die Stellungnahmen der beteiligten Behörden vollständig vorliegen.

Erfahrungsgemäß ist die Durchführung des Erörterungstermins erst dann sinnvoll und zweckmäßig, wenn die behördlichen Stellungnahmen vollständig vorliegen und diese von Seiten der Genehmigungsbehörde fachlich und rechtlich aufbereitet werden konnten. Aus Sicht der Genehmigungsbehörde reicht der verbleibende Zeitraum bis zum avisierten Erörterungstermin für eine sinnvolle und rechtlich nicht zu beanstandende Vorbereitung sowie Durchführung des Termins somit nicht aus.

Aus den genannten Gründen kann der ursprünglich am 25.08.2023 bekannt gemachte, für Mittwoch, den 17.01.2024 um 09:30 Uhr geplante Erörterungstermin **nicht stattfinden**. Der Termin wird daher auf einen späteren Zeitpunkt verlegt.

- III. Das Landratsamt Lichtenfels wird den Ort und den Zeitpunkt des neuen Erörterungstermins zum frühestmöglichen Zeitpunkt bestimmen und rechtzeitig öffentlich bekanntmachen, vgl. § 17 Abs. 1 Satz 2 der 9. BlmSchV.

Auf die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und § 9 der 9. BlmSchV vom 25.08.2023, veröffentlicht am 25.08.2023 im Amtsblatt des Landkreises Lichtenfels sowie auf der Internetseite des Landkreises Lichtenfels, wird Bezug genommen.

Lichtenfels, den 21.12.2023  
Landratsamt

gez.  
Christine Münzberg-Seitz  
Abteilungsleiterin